



05. Dezember 2025

Information zur Erstellung eines eindeutigen Rezepturidentifikators (UFI - Unique Formula Identifier) für Chemikalien

Mit dem neuen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI: Unique Formula Identifier) soll im Notfall die Zusammensetzung von Zubereitungen, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Düngern und e-liquids (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 24 & 27 Tabakprodukteverordnung, SR 818.321) schnell ermittelt werden können¹.

Dies ist wichtig, damit die Ärztinnen und Ärzte der Auskunftsstelle für Vergiftungen, der offiziellen Informationsstelle für alle Fragen rund um Vergiftungen, Produkte sicher identifizieren und so deren Zusammensetzung kennen. So können sie bei Anfrage die angemessenen Massnahmen empfehlen.

Der UFI wird in der Schweiz für Zubereitungen (Gemische), Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger sowie e-liquids, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind, mit folgenden Fristen eingeführt:

- ab dem 1.1.2022: neu in Verkehr gebrachte Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger, die für private Verwenderinnen bestimmt sind.
- ab dem 1.1.2022: Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger, die bereits über einen UFI verfügen. In diese Kategorie fallen insbesondere Produkte, die aus dem EWR importiert werden. Damit wird sichergestellt, dass die Auskunftsstelle für Vergiftungen solche Produkte im Notfall rasch und sicher identifizieren kann.
- ab dem 1.1.2026: alle anderen Zubereitungen, Biozidprodukte und Dünger sowie e-liquids, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft werden.
- ab dem 01.12.2027: alle Pflanzenschutzmittel, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft werden.

Der UFI muss sowohl ins Produkteregister Chemikalien gemeldet als auch auf dem Produkt angegeben werden. Die Anforderungen für das Anbringen des UFI in der Schweiz entsprechen den Anforderungen von Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung, damit möglichst keine Handelshemmisse entstehen (Art. 15a Chemikalienverordnung, SR 813.11).

Zu beachten ist, dass in der Schweiz alle Zubereitungen und e-liquids meldepflichtig sind, die den Kriterien für die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts² entsprechen. Der Umfang der zu meldenden Daten in der Schweiz weicht von dem in der EU ab.

¹ FAQ zum eindeutigen Rezepturidentifikator unter: <https://www.anmeldestelle.admin.ch/de/faq-zum-eindeutige-rezepturidentifikator-ufi>

² Siehe Wegleitung «Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz» unter:
<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/wegleitungen-interpretationshilfen.html>

Für Zubereitungen, die bereits gemeldet wurden, reicht es aus, den UFI im Produkteregister Chemikalien der Anmeldestelle Chemikalien (www.rpc.admin.ch) zu ergänzen, ggf. andere Angaben der Meldung zu aktualisieren und im Anschluss die Meldung durch Absenden wieder zu qualifizieren.

Bei Biozidprodukten, die unter den Übergangsbestimmungen zugelassen sind (Z_N und Z_B), kann der UFI ebenfalls durch die Zulassungsinhaberin im RPC ergänzt werden. Danach muss die Anmeldestelle Chemikalien per Email (cheminfo@bag.admin.ch) über die Änderung mit Angabe der Zulassungsnummer informiert werden. Diese Änderung zieht keine Kosten nach sich.

Bei Gesuchen um Zulassung von Biozidprodukten, die im Rahmen des mit der EU harmonisierten Verfahrens eingereicht werden, sind der UFI und die notwendigen Informationen nach Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung mit dem Gesuch bzw. spätestens 30 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen bei der Anmeldestelle einzureichen. Bei bestehenden Zulassungen nach dem EU harmonisierten Verfahren kann die Zulassungsinhaberin der Anmeldestelle Chemikalien via R4BP den UFI über den jeweiligen Case mit Angabe der Asset-Nummer mitteilen. Bei Biozidproduktfamilien nach dem EU harmonisierten Verfahren sind die UFIs für alle Asset-Nummern der Mitglieder der Biozidproduktfamilie anzugeben. Diese Änderung zieht keine Kosten nach sich.

Die Änderungen können ebenfalls mit dem Massenmeldetool vollzogen werden.

Generierung des UFI

Eine von der EU entwickelte IT-Anwendung kann einen UFI-Code generieren (Typ xxxx xxxx xxxx xxxx, alphanumerisch). Prinzipiell werden drei Elemente zur Erstellung eines eindeutigen Codes benötigt: das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, die Mehrwertsteuernummer des Unternehmens sowie eine Formulierungsnummer der Zubereitung.

Das ECHA-Meldetool akzeptiert keinen UFI, der nicht mit der Mehrwertsteuernummer eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erstellt wurde. Das heisst, ein mit dem CH-Generator erstellter UFI wird im EWR nicht akzeptiert. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens empfehlen die Schweizer Behörden daher Folgendes:

1. Aus dem EWR in die Schweiz importierte Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, Dünger und e-liquids, die bereits mit einem UFI ausgestattet sind.

Der durch einen EU-Hersteller erstellte und auf der Zubereitung, dem Biozidprodukt, dem Pflanzenschutzmittel, dem Dünger oder dem e-liquid angegebene UFI gilt auch in der Schweiz und kann vom Schweizer Importeur bei der Meldung der Zubereitung ins Produkteregister bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und Dünger hinterlegt werden. Der UFI von e-liquids ist bei Tabacinfo zu melden.

2. In der Schweiz hergestellte oder aus einem Nicht-EWR-Land in die Schweiz importierte Produkte, die zumindest teilweise in ein EWR-Land exportiert werden sollen.

Für den Teil der Waren, der in den EWR exportiert wird, muss der UFI (gemäss Auskunft der ECHA) durch den im EWR ansässigen Importeur oder in dessen Namen mit dem UFI-Generator der ECHA (European Chemicals Agency) erstellt werden. Diese UFI-Nummer kann auch auf einem Produkt gleicher Zusammensetzung, das in der Schweiz verkauft wird, sowie für die Meldung ins Produkteregister bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und Dünger verwendet werden.

Der europäische Importeur ist für die Meldung bei dem/den EWR-Giftinformationszentrum/en verantwortlich, kann aber diese Verantwortung auf den Nicht-EWR-Hersteller übertragen, wenn der UFI seinem Unternehmen entspricht (Land und Mehrwertsteuernummer des Importeurs).

3. Produkte, die vorerst nur für den Schweizer Markt bestimmt sind.

Ein UFI kann für Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, Dünger und e-liquids, die nur in der Schweiz und nicht im EWR in Verkehr gebracht werden, auf der Webseite der Anmeldestelle Chemikalien (<https://www.anmeldestelle.admin.ch/de/allgemeine-informationen-und-ufi-generator>) unter Verwendung der Schweizer Mehrwertsteuernummer generiert werden.

Der UFI muss bei der Meldung der Zubereitung ins Produkteregister, bei der Meldung der e-liquids bei Tabacinfo bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und Dünger hinterlegt werden und ist auf dem Produkt anzugeben.

UFI und Sicherheitsdatenblatt

Die Angabe des UFI im Sicherheitsdatenblatt ist im Normalfall³ nicht zwingend notwendig, wird aber sehr empfohlen. Der UFI muss dabei im Abschnitt 1.1 «Produktidentifikator» des Sicherheitsdatenblattes angegeben werden.

³ Ausnahmen sind z.B. Zubereitungen, die nicht verpackt werden.